

AUSZUG
aus dem
PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. Bo/Sp/13/6

vom 8. April 1997

Bibern, Zonenplanänderung
Teilumzonung von GB Nr.
165, Aufhebung der Land-
schaftsschutzzone; Genehmi-
gung

I.

Die Gemeindeversammlung Bibern hat am 9. Januar 1997 die Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 165 von der Landschaftsschutzzone in die Landwirtschaftszone, beschlossen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 20. Januar bis 8. Februar 1997. Es sind keine Rekurse eingegangen.

Mit Schreiben vom 26. Februar 1997 ersucht der Gemeinderat Bibern um Genehmigung der Zonenplanänderung.

II.

1. Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) bzw. Art. 1 des Baugesetzes für den Kanton Schaffhausen vom 9. November 1964 (BauG) bedürfen Zonenplanänderungen der Genehmigung des Regierungsrates. Im Genehmigungsverfahren prüft der Regierungsrat die Planungen auf Recht- und Zweckmässigkeit. Mit der Prüfung waren die mit raumwirksamen Aufgaben betrauten Amtsstellen gemäss kantonaler Umweltschutzorganisation befasst.
2. Die Prüfung hat ergeben, dass die Zonenplanänderung rechtmässig zustande gekommen ist. Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Sinne von Art. 4 RPG waren gewährleistet. Nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung wurde die Zonenplanänderung öffentlich aufgelegt. Es erfolgten keine Einsprachen. Im Genehmigungsverfahren wurden keine Gründe gegen die Umzonung vorgebracht, und aus planerischer Sicht bestehen ebenfalls keine Bedenken.

3. Die Umzonung der Parzelle GB Nr. 165 kann somit genehmigt werden.

III.

b e s c h l o s s e n :

1. Die von der Gemeindeversammlung am 9. Januar 1997 beschlossene Zonenplanänderung, umfassend die Umzonung einer Teilfläche der Parzelle GB Nr. 165 von der Landschaftsschutzzone in die Landwirtschaftszone, wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat, 8211 Bibern
die genehmigten Zonenplanänderungen werden durch das Planungs- und Naturschutzamt versandt
 - Baudepartement
 - Planungs- und Naturschutzamt, unter Beilage der genehmigten Akten
 - EKS, Rheinstrasse 37, 8200 Schaffhausen
 - Kantonsforstamt
 - Grundbuchamt
 - Hochbauamt (inkl. Denkmalpflege und Archäologie)
 - Kantonales Laboratorium
 - Landwirtschaftsamt, Charlottenfels, Postfach 867, 8212 Neuhausen am Rheinfall
 - Meliorations- und Vermessungsamt
 - Rechtsdienst des Baudepartementes
 - Tiefbauamt
 - Bauinspektorat
 - KNHK (Sekretariat; Denkmalpflege)

DER STAATSSCHREIBER:

